Textliche Festsetzungen

für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59: Frauenburgstraße

Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433).



Eingeschossige Wohneigenheime, Ziegelverblendbauten mit Satteldächer 35° Dachneigung, Traufenhöhe bis 3,50 m über Straßenkrone.



Eingeschossige Wohneigenheime mit ausgeklinktem zweigeschossigen Teil, Ziegelverblendbauten mit 35° Dachneigung, im eingeschossigen Teil Traufenhöhe bis 3,50 m über Straßenkrone, der zweigeschossige Teil ohne Drempel.

Garagen: Ziegelverblendbauten mit 0,25 m hohem Abschlussfries in Sichtbeton.

Einfriedigungen: Spriegelzäune 0,80 m hoch entlang der Straßenbegrenzungslinie.

Werbeanlagen und Warenautomaten in Vorgärten nicht gestattet.

Mülltonnenaufstellung im oder am Haus.

Firstrichtung:

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe